

Zur Diözesan - Chronik.

I. Zur Geschichte des Linzer Gymnasiums seit 1848.

II.

Die Gymnasialfrage vor der Presse, dem Reichsrathe
und dem Landtage.

Der Ausgang des italienischen Krieges 1859 hatte einen großen Umschwung im ganzen Reiche zur Folge. Um von den Wünschen und Bedürfnissen der verschiedenen Völker der Monarchie Kenntniß zu nehmen, hatte Seine k. k. apostolische Majestät mittelst des Patentes vom 5. März 1860 einen verstärkten Reichsrath einberufen und in Erwägung der von demselben überreichten Vorlagen das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie und das Patent vom 26. Februar 1861 zur weiteren Ausführung des Verfassungsbaues unter Mitwirkung des Reichsrathes und der Landtage als Staatsgrundgesetze zu erlassen geruht. Das Ministerium des Kultus und Unterrichtes wurde aufgelöst und dessen Geschäftskreis in das hohe Staatsministerium einbezogen, dem ein beratender Körper aus erprobten Fachmännern als Unterrichtsrath zur Seite steht.

Vom 6. — 20. April 1861 war in Linz der erste verfassungsmäßige Landtag versammelt, hauptsächlich, um die Wahlen für die in den Reichsrath zu entsendenden Abgeordneten vorzunehmen. Am 1. Mai wurden die beiden Häuser des Reichsrathes durch Se. k. k. Majestät selbst feierlich eröffnet. Bei der Menge und Wichtigkeit der Gegenstände dauerte derselbe mit nur kurzen Unterbrechungen 18 Monate.

Bei dem durchzuführenden Aufbau der neuen Staatsverfassung nahmen die allgemeinen Reichsangelegenheiten alle Zeit

und allen Kraftaufwand zu sehr in Anspruch, als daß einer bloß administrativen Gymnasialfrage sogleich die Aufmerksamkeit des hohen Staatsministeriums hätte zugewendet werden können. Daß diese Verhandlung jetzt wieder eine Zeit lang in der Schwebe bleiben mußte, war eben so natürlich, als daß sie auch von der Bewegung des jungen konstitutionellen Lebens erfaßt werden mußte. Indessen erließ schon am 7. Mai 1861 an das k. k. Statthalterei-Präsidium in Linz ein Erlaß des Staatsministers, wornach, „um die noch schwebende Verhandlung des Gymnasiums durch die drei Stifte St. Florian, Wilhering und Schlägl dem endgiltigen Abschlusse entgegen führen zu können, der gesetzlich erforderliche wissenschaftliche Standpunkt der lehrenden Ordenspriester konstatirt und verbürgt, so wie auch wenigstens annäherungsweise der Zeitpunkt, bis zu welchem dasselbe vollständig mit Lehrern der drei Stifte besetzt sein könnte, bestimmt werden sollte.“

Hiermit ward die Gymnasialfrage wieder in ernsteren Angriff genommen. Von den Prälaten wurde ein genaues Verzeichniß sowohl ihrer bereits geprüften und angestellten Lehrer, als auch der eben noch in der Vorbereitung sich befindenden Kandidaten eingereicht und das Jahr 1865 bis 1866 in Aussicht gestellt, in welchem alle geforderten Bedingungen erfüllt sein könnten. Der k. k. Statthalter, Freiherr v. Bach, der durch vielfährige Beobachtungen die Leistungen des Gymnasiums und die besonderen Verhältnisse des Kronlandes genau kannte, begleitete die Eingabe der Prälaten befürwortend an das hohe Staatsministerium ein. Am 22. Oktober erfolgte ein Ministerial-Erlaß an den Statthalter und durch diesen an den Probst Stülz die Mittheilung: „einerseits die Rücksicht auf die vorgebrachten maßgebenden Beweggründe und Zwecke selbst, die als verschiedenen Standpunkten angehörend die Frage, ob die Uebernahme des Linzer Gymnasiums durch die drei Stifte oder die Umwandlung desselben in ein sogenanntes Staatsgymnasium allen in Betracht kommenden Rücksichten mehr entspreche, nicht zweifellos gelöst hin-

stellen, anderseits der Umstand, daß erst für das Jahr 1865 bis 1866 die vollständige Besetzung durch gesetzlich geprüfte Lehrer in Aussicht gestellt wird, haben den Herrn Staatsminister bestimmt, die Entscheidung dieser Angelegenheit einem späteren Zeitpunkt vorbehalten zu sollen.“

Die Zeitströmung war wirklich auf einmal so gewaltig geworden, daß sie mit einer Art von Ungebuld und Hitze alles in ihre Kreise hineinriß. Ganz natürlich mußte auch die bedenkliche Frage auftauchen: Ist es wohl noch zeitgemäß, einer geistlichen Korporation ausschließend ein ganzes Gymnasium zu übertragen oder es vielmehr mit freier Konkurrenz zu besetzen? Auch die von Jahr zu Jahr gestiegene Zahl der weltlichen Lehrer und Lehramts-Kandidaten und die dadurch immer mehr gesteigerten Hoffnungen und Ansprüche derselben auf definitive Anstellung machten die Uebergabe an die Stifter von Tag zu Tag schwieriger und zweifelhafter. Und so ist im Laufe der Zeitereignisse unsere Gymnasialfrage, die bisher eigentlich nur administrativer Natur war, zulezt in das Stadium einer Prinzipienfrage übergegangen. Nun freilich, über ein Prinzip, über pro et contra zu streiten, dazu kann Niemandem die Berechtigung abgesprochen werden und man muß es eben hinnehmen, ob der Sieg für diese oder jene Partei sich entscheide. „Prüfet Alles und das Gute behaltet,“ das gilt auch hier; nur nicht mit erbitterter Leidenschaft oder gar durch Ränke sollte ein solcher Kampf ausgefochten werden. Was aber geschah nun in unserer Gymnasialfrage?

Die Oeffentlichkeit hatte bereits angefangen sich überall geltend zu machen und die Macht der Presse herrschend zu werden. Diese zwei Faktoren sind allerdings eine Nothwendigkeit und Bürgschaft des konstitutionellen Lebens und können sehr viel Gutes bewirken, aber auch Arges. Die Presse soll der getreue Ausdruck der allgemeinen öffentlichen Meinung sein; allein statt diese stets in Wahrheit wiederzugeben, sucht sie oft, partiell genug, eine öffentliche Meinung selbst erst zu machen. Die Gegner geistlicher Lehranstalten warfen sich nun ganz vertrauensvoll in die

mächtigen Arme der Tagespresse und nicht ohne großen Erfolg; denn aus aller Macht wurde gegen die Uebergabe des Gymnasiums an die Stifter fortgekämpft.

Als im Juli 1861 der Probst von St. Florian und der Abt von Wilhering in Wien verweilten, um in der Gymnasialfrage auch mündlich zu verhandeln, da wurde in „der Presse“ dieser Schritt höchst ungünstig vermerkt und der Statthalter Freiherr v. Bach, der nur nach seinem besten Wissen und Gewissen der Beibehaltung des Gymnasiums durch die Stifter das Wort geredet hatte, wurde als Protektor geistlicher Gymnasien sehr hart angefahren. Man mußte nur staunen oder sich vielmehr entsetzen, wie tief der Verfasser (oder auch vielleicht die Verfasser) jener Zeitungsartikel sogar in die verborgensten amtlichen Akten möglicher Weise habe eindringen können. — Ungefähr lautete die Befürwortung des Statthalters dahin, daß die Ordenspriester durch die beinahe 200jährige Besetzung des Gymnasiums ein historisches Recht besitzen; auch sei die Stimmung im Lande für die Geistlichen; ferner seien die Stifte mehr in der Lage, tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen, während die geringe Besoldung der weltlichen Lehrer eine Ausbeutung ihrer Stellung zu unerlaubten Mitteln besorgen lassen könne u. s. f. — Aber schon diese Zumuthung einer bloßen Möglichkeit erklärte man schnurstracks für eine Ehrenbeleidigung, die man unmöglich dulden könne und drohte ihm einen Injurienprozeß an den Hals zu werfen!

Unter der zahmen Bezeichnung: „Original-Korrespondenz aus Linz“ folgten im August noch mehrere Artikel voll bitterer Galle gegen die vermeintlichen Ansprüche der Stifter. Im Vertrauen auf das Motto der Presse: „Gleiches Recht für Alle“ wurden sogleich auf die ersten Angriffe zwei Berichtigungen eingeschendet; allein sie fanden keine Aufnahme. Oder sollten gerade diese Zuschriften etwa nicht zugestellt worden sein? — In Oberösterreich, im eigensten Vaterlande, fanden sie ein entgegen kommendes Echo gar bald im „Welser-Anzeiger“, der (7. u. 10. August) gegen die „Vermönchung des Linzer Gymnasiums“ wie

ein rasender Ritter ansprengte. Und so erscholl jetzt über Berg und Thal, durch Stadt und Land ein schrillender Lärm, als gälte es, eine Hauptveste des Landes vor feindlicher Erstürmung zu schützen. Doch es lohnt sich der Mühe, das Kriegsgeschrei und die Waffen der Gegner näher kennen zu lernen; es gibt dieß ein anschauliches Bild jener bewegten Zeit: *historia testis temporum* und dazu sollen eben diese Zeilen beitragen.

1. „Die Uebergabe des Gesamt-Gymnasiums (heißt es) wäre politisch ein Mißgriff. — Nicht im Lande, sondern „auf dem Lande,“ d. h. in den Landgemeinden sei man noch für den Klerus gestimmt, aber die Städte und besonders Linz müßten in Betracht kommen.“ Ja der Welser-Anzeiger weiß die Sache noch besser und „kann dreist behaupten, daß die Stadtbevölkerung einstimmig, die Landbevölkerung zu einem großen Theile gegen das geistliche Gymnasium eingenommen sind.“ — Nun ein Mißgriff wäre es allerdings im umgekehrten Falle, wenn nämlich dasselbe bis dahin nur von Weltlichen besetzt gewesen und auf einmal gewaltsam den Stiftern überliefert worden wäre. So aber hatten diese bei 50 Jahre ununterbrochen diese Anstalt innegehabt und es handelte sich jetzt eigentlich nur um eine Hinzunahme von den zwei obersten Klassen und um einen Zuwachs von 5 bis 6 Lehrern. Oder sollte eine solche vertragsmäßige Uebergabe etwa gegen die Konstitution verstoßen und dem Staate ein solches Recht bestritten werden? — Sich aber gar auf eine Art von suffrage universel zu berufen, ist in einer solchen Sache doch zu kleinlich und lächerlich. Mit Recht bemerkte der hochw. Bischof von Linz auf dem zweiten Landtage (28. März 1863) unter anderm: „Die Nothwendigkeit der Uebertragung des Gymnasiums von den Stiften an Andere erscheint als eine eben nicht gar große und ich glaube, wenn man in Linz und in Oberösterreich namentlich alle Männer, welche von dem Gymnasium ihre Bildung empfangen haben, reden hören würde, so würden für die Nothwendigkeit nicht allzuvielen Stimmen ausfallen. Das Gymnasium in Linz war immer ein ausgezeichnetes.“ — Nur eines

sei noch bemerkt. Unsere Gegner mögen ihren Blick nach dem geistlichen Gymnasium in Kremsmünster oder nach dem bischöflichen Knabenseminar am Freinberge richten und dann noch sagen, die allgemeine Stimmung sei gegen die geistlichen Lehranstalten! Nicht bloß vom klerusfreundlichen Lande, selbst von Linz und den anderen Städten und zwar von Hoch und Niedrig befinden sich dort Zöglinge und in großer Anzahl, ja wäre nur Platz genug, der Zudrang würde noch weit stärker sein. Und man dürfte „dreist“ behaupten, wenn die Stifter in der Lage wären, ein eigenes Gymnasium zu eröffnen, so würde die Konkurrenz dahin auch neben einem Staatsgymnasium noch sehr bedeutend sein. — Unser Volk, und mögen sich die Ultraliberalen noch so sehr darüber ärgern, hat bisher Zutrauen zum Klerus und übergibt in der Regel seine Söhne am liebsten geistlichen Händen. Ja nicht selten kommt es vor, daß gerade mancher Vater, der glaubensarm geworden ist, doch seinen Sohn einer geistlichen Anstalt hoffnungsvoll anvertraut, um ihm das zu wahren und zu sichern, was er selbst verloren hat. Daß späterhin einige Abgeordnete unsers Landtages sich gegen ein geistliches Linzer Gymnasium erklärt haben, widerlegt die obigen Behauptungen durchaus nicht; denn, wie wir sehen werden, waren dabei schon andere Triebfedern im Gange als die Stimmung des Stadt- und Landvolkes.

2. „Die Uebergabe an die Stifte wäre ein „didaktisches Unrecht;“ denn in Oesterreich habe von den geistlichen Gymnasien nur die Minderzahl der Lehrer, etwa 17% die gesetzliche Lehramts-Prüfung abgelegt u. s. f.“ — Allein was im Allgemeinen gilt, das gilt nicht überall im Besonderen und namentlich nicht von den Gymnasien Oberösterreichs und jene Anschuldigung ist daher nur eine böswillige Auslegung der statistischen Ausweise. Auch der Abgeordnete Dr. Hann gesteht offen im Landtage (28. März 1863): „In Oberösterreich ist das bei den Geistlichen nicht der Fall; mir ist kein Fall bekannt, daß dieselben sich der Prüfung entzogen hätten, d. h. bezüglich des Linzer Gymnasiums und des von Kremsmünster.“ — Gesetzlich geprüft

waren stets nicht etwa nur Einige, sondern Alle, theils nach der früheren, theils nach der neuen Norm. Daß die früher abgelegten Prüfungen keine Gültigkeit mehr haben sollen, ist bis jetzt durch kein Gesetz ausgesprochen und würde unabsehbare Konsequenzen nach sich ziehen. Denn wenn den vor 1849 abgelegten Prüfungen überhaupt eine gesetzliche Wirksamkeit abgesprochen würde, dann müßte man im ganzen Reiche tabula rasa machen: alle Beamte, Aerzte, Doctoren, Professoren, Geistliche, ja selbst die allergrößte Anzahl der gegenwärtigen Gymnasial-Direktoren und selbst Schulräthe, kurz alles, was aus der Prüfungszeit vor dem Jahre 1848 stammt, müßte entweder einer neuen Prüfung unterzogen oder zum alten Eisen geworfen werden, um der Schaar der glücklicheren Epigonen nur so bald als möglich die Plätze zu räumen.

Daß sich auch die Lehrer aus der früheren Zeit bei Einführung des neuen Studienplanes nicht gar so ungelent oder etwa störrig gezeigt haben, beweisen die Nr. I. erwähnten Belobungen des Ministerialrathes Kleemann und des juridischen Professoren-Kollegiums in Wien, sowie die alljährlich wiederkehrende Anerkennung von Seite der hohen Schulbehörden. — Ferner wollen ja die Stifter selbst kein Privilegium der Ignoranz erbetteln, vielmehr haben sie schon seit 1850 Lehramts-Kandidaten an Universitäten geschickt, um sie gesetzlich vorzubilden und prüfen zu lassen. Die Stifter wären bereit, sich allen gesetzlichen Forderungen, gleich allen Andern, ohne Ausnahme zu unterziehen. Wo bliebe also hier eine Gefahr in didaktischer Beziehung? Es müßte nur wirklich der Fall sein, daß gerade die Geistlichen, die doch in der Regel nach der Maturitäts-Prüfung 4 Jahre Theologie absolviren und dann erst noch 3 Jahre auf einer Universität mit den Vorbereitungsstudien des Lehramtes zubringen müssen, zu geistes-schwach wären, um sich zu der gleichen wissenschaftlichen Höhe emporzuschwingen, wie es weltlichen Lehramts-Kandidaten schon 3 Jahre nach zurückgelegter Maturitäts-Prüfung gelingt! Wenigstens äußert sich der Welfer-Anzeiger dahin, „daß geistliche Lehrer

im Untergymnasium sich eines scheinbar günstigeren Gesamtergebnisses rühmen können, wenn es sich nämlich bei den Schülern weniger um das Denkenlernen als um das Auswendiglernen handelt; — aber selbst dieser Vorzug sei ein sehr zweifelhafter und höre im Obergymnasium vollends auf, wo es sich um Anregung des Schülers zum selbstständigen Denken handelt“ u. s. f. Noch Vieles ließe sich über diesen zweiten Punkt sagen; doch gehen wir über so hochmüthige Lügen hinweg und zum dritten, vielleicht noch wichtigeren Bedenken über.

3. „Die Uebergabe sei finanziell ein unverantwortlich schlechtes Geschäft der Regierung; denn diese sollte den Stiftern jährlich ein Pauschale von 10.500 fl. ö. W. zahlen. Es handle sich dabei bloß um 2000 fl. Ersparung und das sei doch nicht der Mühe werth“ u. s. w. — Prüfen wir auch hier den thatsächlichen Bestand. Bis 1848 hatten die Stifter selbst ihre Lehrer am Gymnasium dotirt. Der Studienfond hat in dieser ganzen Zeit keinen Kreuzer auf ihre Besoldung ausgegeben; ja vielmehr flossen noch alle Schulgelder in den Studienfond. Rechnet man im Laufe von 40 Jahren die Ersparung und zugleich die Einnahme, die dadurch erzielt wurde, jährlich nur auf 5000 fl., welches großes Kapital wurde dabei in den obderennstischen Studienfond zurückgelegt. Auf solche Art konnte derselbe wohl aktiv werden und bleiben, eine Seltenheit, die nicht leicht anderswo zu finden; und dieses Verdienst der Stifter kann selbst von dem grimmigsten Gegner nicht bestritten werden.

Bei der Verschmelzung der 8 Klassen im Jahre 1849/50 betrug die gesammte Besoldung der Lyzeal-Professoren 5100 fl. und der Gymnasial-Lehrer 3700 fl., also zusammen bei 8800 fl. G. M. Das hohe Unterrichts-Ministerium hätte nun im Jahre 1856 — bei Gelegenheit der an die Stifter gestellten Anfrage wegen der Uebernahme des Gesamt-Gymnasiums — in Berücksichtigung der so veränderten Zeitverhältnisse und geschmälernten Einkünfte der Klöster, dann bezüglich der bedeutenden Kosten, die denselben für die drei Vorbereitungsjahre der Lehramts-Kandidaten auf Univer-

fitäten ausliegen, den Stiftern für den Fall der Gesamtübernahme eine jährliche Pauschalsumme zu beantragen erlaubt. — Zuerst, als die Uebernahme 1856 durch alle oben genannten Stifter geschehen sollte, sprach man eine jährliche Subvention von 8140 fl. G. M. an, d. h. gerade nur die gesammte Gehaltssumme, welche das damalige Gymnasial-Lehrpersonale bezog. Als man aber später das Gymnasium nur von Florian allein oder mit Wilhering und Schlägl vereint besetzen wollte, beantragte man eine Subvention von 10.000 fl., d. h. eine ganz adäquate oder analoge Summe, wie sie Admont bei der Uebernahme des Grazer Gymnasiums zuerkannt worden war. Natürlich war das nur eine Art Präliminare, dessen Modifikation dem Ministerium überlassen bleiben mußte.

Ein Staatsgymnasium erster Klasse mit 13 ordentlichen Lehrern kostet mindestens 12.800 fl. an fixirten Besoldungen allein. Dazu kommen aber noch die Dezennal-Zulagen, besondere Aus-
hilfen, Uebersiedlungs-Beiträge, Pensionen der Lehrer und ihrer Wittwen, Erziehungs-Beiträge und dgl. viele andere Ausgaben, die bei Stiftsgeistlichen von selbst entfallen würden. Sage man daher, was man wolle, ein Staatsgymnasium kostet immer mehr als das einer geistlichen Korporation; jedenfalls würde eine weit bedeutendere Ersparung erzielt als etwa nur „die Kleinigkeit von 2000 fl.“ sie erstreckt sich in Wahrheit auf mehrere Tausende.

Uebrigens wenn die oben verlangte Summe für zu hoch gegriffen erscheinen mochte, so hätte es vielleicht eine beide Theile zufriedenstellende Ausgleichung gegeben, wenn nämlich die Stifter ihre jährlichen Beiträge, wie früher, fortbezahlt und die Regierung ihnen für die Mehrleistungen den vorigen Gehalt der Lyzeal-Professoren (bei 5000 fl.) als Subvention bewilliget hätte. Dadurch wäre dem Studienfonde keine größere Ausgabe, als bisher, zugewachsen. Dieß wäre aber für unser Kronland von unberechenbarem Vortheile gewesen; denn wenn man bedenkt, daß gerade wir noch einen sehr fühlbaren Mangel an Mittelschulen haben und das Bedürfnis der Zeit die Errich-

tung mancher Lehranstalten unabweislich verlangt, wie gut und nachhaltig für den Studienfond könnten solche Ersparungen dabei zu statten kommen! Es ist auffallend, daß man diese wichtige finanzielle Seite selbst auf dem Landtage nicht eingehender gewürdigt hat.

Also ein „unverantwortlich schlechtes Geschäft“ hätte der Staat nicht gemacht, wenn das Gymnasium, weil es schon so lange in geistlichen Händen und mit Lehrkräften ganz wohl besetzt war, auch diesen verblieben wäre gegen eine mäßige und billige Subvention, die allerdings noch zu vermitteln möglich gewesen wäre. Daher haben sich alle diejenigen, welche die Uebergabe der Anstalt an die Stifter verhindert haben, ein monumentum aere perennius gesetzt, insoferne ihr Name allerdings bleibender sein wird als das aes des aktiven fundus, qui dicitur studiorum, den man vielleicht früher oder später als einen passiven zu bebauern haben wird.

Der Verfasser des Welser-Artikels erlaubt sich überdies noch manche arge Auslassungen gegen die geistlichen Lehrer; doch wir wollen sie nicht weiter berühren, ja wir verzeihen sie ihm gerne, weil er am Ende mit ganz lebenswürdiger Offenherzigkeit gesteht, daß er nicht gegen die Ordensgeistlichen als solche ankämpfe, und sagt: „In unseren Tagen geht der allgemeine Trieb der Zeit darauf hinaus, daß die Schule, daß namentlich der Volksunterricht frei gemacht werde von dem lastenden Einflusse der Geistlichkeit. Besonders sei von dem Konkordate und der Botmäßigkeit des niederen Klerus gegenüber dem Episkopate bei der Verwirklichung des „Vermönchungsprojektes“ (!) das Bitterste zu befürchten. Auch sei zu besorgen, daß die Abiturienten in Uebersahl dem bischöflichen Seminar oder den Klöstern zuströmen werden“ u. s. f.

Zum Schlusse fordern jene Presartikel einen Abgeordneten im Reichsrathe auf, gegen ein so gefährliches Prinzip, „gegen eine solche Kalamität (wie die Uebertragung des Gymnasiums an die Stifter wäre) im Kulturinteresse des Landes seine Stimme

zu erheben." So leidenschaftlich suchten sich die erhitzten Gemüther in öffentlichen Blättern Luft zu machen, ohne sich noch einige Zeit gedulden zu wollen, bis diese Angelegenheit auch vor dem Reichsrathe im Laufe der Verhandlungen über das Budget von selbst zur Sprache kommen mußte, und zwar in ruhigerer Weise.

Am 23. und 24. Juni 1862 war dieses der Fall, als man zur Abtheilung „Studienanstalten“ gekommen war. Professor Dr. Brinz war Berichterstatter. Es entspann sich eine lange Debatte, besonders über die Lage der Lehrer an den Volks- und Mittelschulen. Dr. Brinz sprach sehr warm für die Aufbesserung der Gehalte der Gymnasial-Lehrer, dann von der ganzen oder theilweisen Besetzung von Lehrstellen mit Ordensgeistlichen und von der Uebergabe ganzer Gymnasien an geistliche Orden. „Diese Maßregel (heißt es in dem stenographischen Protokolle) ist nicht selten auf den Gesichtspunkt der Ersparniß zurückgeführt worden und läßt sich bis auf ein Gewisses denn auch in der That aus demselben rechtfertigen oder herleiten. — Endlich verdient nicht nur bemerkt, sondern auch gerühmt zu werden, daß viele Gymnasien ganz oder fast ganz von geistlichen Orden erhalten sind. Allein nicht Gleiches gilt in all den Fällen, wo während des abgelaufenen Dezenniums Gymnasien an geistliche Orden übergeben wurden. Das Stift Aldmont hat das Grazer Gymnasium nur gegen ein jährliches Pauschale von 7455 fl. übernommen und müssen noch 2940 fl. für vier weltliche Lehrer überdies gezahlt werden; das Jesuiten-Kollegium in Feldkirch aber bezieht für die Besorgung des dortigen Gymnasiums 10.584 fl. — Beträge, mit denen weltliche Gymnasien wenigstens der zweiten und dritten Klasse hergestellt werden können. Und auch in den die Uebergabe des Linzer Gymnasiums betreffenden, in neuerer Zeit sistirten Unterhandlungen mit den Stiften Schlögl, Wilhering und Florian stand ein ähnlicher Entgelt in Frage, obgleich diese Stifte vordem umgekehrt ihrerseits zur Unterhaltung dieses Gymnasiums verpflichtet waren und zum Theile noch sind. — Indessen, wenn dem gleich nicht so wäre, wenn alle diese Stifte in Anbetracht

ihrer ursprünglichen Bestimmung sich zur unentgeltlichen Uebernahme von Gymnasien verstehen würden, so dürfte diese Ersparniß doch nicht mit einem Nachtheil erkauft werden, der jene weit überwiegt: nicht damit nämlich, daß derlei Anstalten anstatt nach den Gesetzen des Staates nach denen des Ordens geleitet, daß namentlich über die Fähigkeit der Lehrer von dem geistlichen Obern, nicht von der Staatsprüfungs-Kommission entschieden, und der Schulplan nicht nach dem weltlichen Gesetze, sondern irgend einer *ratio studiorum* geregelt werde.“ — (Diese Besorgnisse wären wohl nach allen vorliegenden Beweisen in Bezug auf Linz unstatthaft.) — „An den 41 geistlichen Gymnasien — heißt es in der statistischen Uebersicht in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1861, XII. Heft — haben von 431 Lehrern 89, also 17% die Prüfung (nach dem jetzt geltenden Gesetze) abgelegt“ u. s. w. Nach all dem empfiehlt der Ausschuß dem hohen Hause unter andern den Antrag: „daß die k. k. Regierung angegangen werde, die allerhöchste Entschließung vom 17. April 1856 über die Prüfung der Kandidaten des Gymnasial-Lehramtes endlich ausnahmslos zur Ausführung zu bringen, insonderheit aber denjenigen Stiften, welche Gymnasien nur gegen eine dem Erfordernisse weltlicher Gymnasien entsprechende Dotation übernommen haben, einen kurzen Termin zur Ablegung der gesetzlichen Prüfungen vorzuschreiben und nach fruchtlosem Ablauf desselben die betreffenden Anstalten mit den disponiblen weltlichen Lehrkräften zu besetzen.“ — Endlich erwähnt Dr. Brinz eine ihm erst in letzter Zeit zugekommene Petition des Linzer Gymnasiums. „Die Petition, heißt es, geht bescheiden dahin, daß denjenigen der dortigen Lehrer, die nun seit langen (?) Jahren des systemmäßigen Gehaltes entbehren, weil man sich immer nicht entschließen konnte, ob man dieses Gymnasium an die benachbarten Stifter übergeben sollte oder nicht, daß diesen Lehrern zu ihrem kärglichen Gehalte von 500 und 600 fl. eine Unterstützung gemacht werde. Ich glaube aber, die Erwähnung dieses Umstandes dürfte die Folge haben, daß die kaiserliche Regierung sich

entschloffe, die Organisation dieses Gymnasiums nun zu Ende zu führen, überhaupt vorzunehmen, so daß anstatt einer momentanen Unterstützung eine Umwandlung der zu geringen Gehalte in die systemmäßigen Gehalte stattfände.“ — Zum thatsächlichen Verständnisse sei bemerkt, daß jene Petition zunächst von den weltlichen Lehrern eingereicht wurde, die erst seit 1858, 1859 und 1860 als wirkliche Lehrer, jeder mit 840 fl. angestellt waren (denn von den zwei ältesten bezog der eine ohne dieß schon 1200 fl. und der andere 1000 fl.). Nur die weltlichen Supplenten hatten die systemmäßige Perzentual-Gebühr zwischen 500 bis 600 fl. Dagegen hatten die geistlichen Lehrer, die eigentlich schon seit langen Jahren dienten, immer noch den alten Gehalt von 400 und 500 fl. und nur ein einziger 600 fl. Sie waren auch von jener Petition in gar keine Kenntniß gesetzt worden.

Gegen den oben erwähnten Antrag des Ausschusses erhob sich Dr. Csupr, Abgeordneter aus Böhmen. „Ich muß hier unwillkürlich gleichsam als Vertheidiger der bezüglichen geistlichen Orden auftreten. Es gilt vor allem nämlich die Regel, daß diejenigen Lehrer, welche bereits vor dem Jahre 1849 auch an weltlichen Gymnasien ihre Prüfung nach der bestandenen Konkurs-Ordnung abgelegt haben, einer neuen Prüfung nicht unterzogen wurden, ja es wurden Lehrer, die nur für die Grammatikal-Klassen Prüfungen bestanden und für die oberen Klassen keine Prüfungen abgelegt hatten, ohne weiters in die oberen, ja selbst in die obersten Klassen der Gymnasien befördert und fungiren daselbst noch immer. Es sind selbst Fälle vorgekommen, daß unter dem früheren Ministerium Thun selbst Lehrer ohne Prüfung mit dem Bezuge des ganzen Gehaltes angestellt wurden. — Ich glaube, meine Herren, daß es unbillig, ja ungerecht wäre, von den geistlichen Orden etwas ausnahmslos zu verlangen, was bei den weltlichen Gymnasien so namhafte Ausnahmen zuläßt. Ich bin der Ansicht, daß die Lehrer, welche in dem Jahre 1849 oder vor dem Jahre 1849 ihre Prü-

fung abgelegt hatten, sowohl an geistlichen als auch weltlichen Gymnasien von der Ablegung der neu eingeführten diesfälligen Staatsprüfung befreit sein sollen; anderseits glaube ich, daß man die Anhaltung zur Ablegung dieser Prüfung auch auf die weltlichen Gymnasien durchwegs ausdehnen soll."

Der k. k. Staatsminister v. Schmerling bemerkte in seiner längeren Rede unter andern, „die Regierung werde gegenüber keiner Korporation irgend eine Ausnahme in ihren Normen des allgemeinen Unterrichts-Systemes gelten lassen, auch werde sie von den Jesuiten dasselbe fordern; — es scheine die Gerechtigkeit zu erfordern, einen Jeden nach gleichem Maße zu messen und daß man daher nicht gerade irgend einer Korporation, wenn sie die gleichen Bedingungen erfüllt, die der Staat vorzeichnet, das Recht entziehen solle, eine Lehranstalt zu leiten."

Am Schlusse wird Cupr's Antrag durch Majoritätsbeschluß in folgender Fassung angenommen: „Die k. k. Regierung werde angegangen, die allerhöchste Entschließung vom 17. April 1856 über die Prüfung der Kandidaten des Gymnasial-Lehramtes endlich ausnahmslos zur Ausführung zu bringen, insonderheit aber denjenigen Stiften, welche Gymnasien nur gegen eine dem Erfordernisse weltlicher Gymnasien entsprechende Dotation übernommen haben, insoferne ihre Lehrer weder nach der bestandenen Konkursprüfungs-Ordnung, noch seit ihrer Anstellung vom Jahre 1849 an nach den bestehenden Prüfungsgesetzen als fähig für das Lehramt erkannt worden sind; desgleichen allen Gymnasial-Direktoren, Lehrern und Supplenten der Mittelschulen, die sich in derselben Lage befinden, einen kurzen Termin zur Ablegung der gesetzlichen Prüfungen vorzuschreiben und nach fruchtlosem Ablauf desselben die betreffenden Anstalten mit den disponiblen geprüften Lehrern zu besetzen." Wenigstens ein Uebergangsstadium, wie das jetzige, erforderte einen solchen modifizirten Antrag, erst in dieser Form kann man der früheren und der gegenwärtigen Zeit gerecht und billig werden, ein anderer Beschluß wäre hart und rücksichtslos!

Was im Abgeordnetenhanse des hohen Reichsrathes in Bezug auf unsere Gymnasialfrage mehr als Wunsch oder berechtigte Hoffnung ausgesprochen worden war, das gestaltete sich im zweiten Landtage zu Linz in der allerletzten Sitzung am 28. März 1863 zu einem förmlichen Beschluß und zwar bei Gelegenheit eines Berichtes des Patronats-Ausschusses über den Studienfond. Obmann desselben war Dr. Wiser, Berichterstatter Dr. Hann. Man glaubte, das Land könne wirkliche Rechtsansprüche auf den obderennsischen Studienfond oder auf einzelne Theile desselben erheben, und es kam hierüber folgender Landtags-Beschluß zu Stande: „Es sei der Landesauschuß zu beauftragen, die Sammlung aller, die Landschafts-Schule, das Gymnasium (Akademie) zu Linz, dann die Schul- und Stipendiats-Kasse betreffenden Akten nebst einer Darstellung des Inhaltes derselben in Kürze zu veranlassen und dem Landtage in der nächsten Session zur weiteren Antragstellung und Beschlußfassung vorzulegen.“ Nach der Motivirung der Rechtsansprüche des Landes auf den Studienfond geht der Ausschuß-Bericht auch zu einer Prüfung der Verwendung dieses Fondes und zum eigentlichen Angriffsobjekte, nämlich der Organisirung des Gymnasiums unmittelbar vor. „Die Klage, daß man den Unterricht in Oberösterreich verkümmern lasse, während ausreichende Mittel (des seit Jahren aktiven Studienfondes) vorhanden seien, ist seit dem Jahre 1849 eine stehende geblieben.“ Dann auf die dringend nothwendige Belobung des höheren Unterrichtswesens und die langjährigen provisorischen Zustände des Linzer Gymnasiums übergehend, wird betont: „Einer Uebernahme dieses Gymnasiums in geistliche Hände, einer Uebergabe desselben an drei Stifter kann das Wort nicht geredet werden. Zunächst sprechen die rechtlichen Ansprüche des Landes dagegen, denen präjudizirt würde; dann widerlegt die Geschichte des Gymnasiums einen solchen Rechtsanspruch und es wurde bereits im Abgeordnetenhanse gegen eine solche Uebergabe sich entschieden ausgesprochen. Das System freier Konkurrenz in den Lehrer-

stellen mag hier entscheiden, der Tüchtigere, der Würdigere den Vorzug haben. Wissenschaftliche Unterrichts-Anstalten dürfen einen streng-konfessionellen Anstrich nicht annehmen." — Die seit dem Jahre 1857, als die Leitung in weltliche Hände überging, in erfreulicher Progression sich steigende Frequenz der Schüler und das Zureichen des Fonds dürften die Anforderung rechtfertigen, „daß dieses Gymnasium gleich einem Staatsgymnasium I. Klasse organisirt werde.“ (Aber bis 1857 durften nur 80 Schüler als Maximum einer Klasse einstweilen aufgenommen werden nach §. 64 des Organisations-Entwurfes. Auch war mehrere Jahre zuvor noch fühlbarer Mangel an neu herangebildeten Lehrkräften. Erst durch Ministerial-Erlaß vom 11. März 1857 wurden Parallelklassen anbefohlen und sofort eröffnet, so daß 1863 bereits drei bestanden. Eine erhöhte Frequenz war also von selbst die nothwendige Folge! In Kremsmünster, wo dergleichen nicht bestehen, ist auch die Frequenz seither fast dieselbe geblieben.)

Eine so kurze Abfertigung, ohne auch nur das leiseste Wörtchen einer Anerkennung oder nur billigen Würdigung der so langjährigen Leistungen hatten denn doch die Stifter und ihre Lehrer wahrlich nicht verdient! Probst Stülz fühlte sich daher aufgefordert, für dieselben in die Schranken zu treten, nicht etwa um demüthigt die Zustimmung des hohen Hauses für die Uebergabe des Gymnasiums zu erbitten, sondern durch wahrheitsgetreue Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse größere Klarheit in die etwas verschwommene Berichterstattung zu bringen und, gestützt auf amtliche Zeugnisse und die öffentliche Stimme des Landes, auf die nicht zu verkennenden Verdienste der geistlichen Lehrer hinzuweisen. Würdevoll und ernst lauten seine Schlussworte: „Es ist also doch nicht zu verkennen, daß das hiesige Gymnasium rücksichtlich seiner wissenschaftlichen Leistungen nicht verkümmert zu nennen ist. — Im Laufe dieses halben Jahrhunderts und darüber haben Tausende der Söhne dieses Landes an dieser Anstalt ihren Unterricht genossen; es sind also Tausende

noch lebend, die Zeugniß geben können von dem, was die Anstalt geleistet hat. Die Männer aus den Stiften, die bisher gewirkt haben und noch hier wirken, können das Urtheil über ihre Leistungen ganz vertrauensvoll der Mit- und Nachwelt anheimstellen. Verkümmert haben sie die Anstalt nicht."

Diese überzeugende Kraft der Darstellung bewog Dr. Wiser und Dr. Hann zu nachträglichen mildernden Erklärungen, „nicht bezüglich der wissenschaftlichen oder Unterrichts-Leistungen, sondern zunächst nur in Bezug auf die materiellen Mittel, die man dem Unterrichte aus dem aktiven Studienfonde hätte zuwenden sollen, aber nicht zugesührt habe, gelte jener Vorwurf von der Verkümmernng des Unterrichtes in Oberösterreich. Nicht eine feindselige Stimmung gegen jene Stifte sei vorherrschend oder maßgebend; man wolle nur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen jedem Theile sein Recht werden lassen, da die Wissenschaft ein Gemeingut der Laienschaft sowie des Klerus sei. Man sei nicht ungerecht gegen die Verdienste vieler Lehrer und Professoren; ja das Stift St. Florian habe sich um dieses Gymnasium allerdings hohe Verdienste erworben, es dürfte auf gleicher Stufe stehen mit den ausgezeichneten Leistungen des Stiftes Kremsmünster" u. s. f.

So ging denn zuletzt nach langen Kampfreden bei der Abstimmung, auch der zweite Antrag des Ausschusses mit Majorität durch: „Das k. k. Staatsministerium und zwar ohne Präjudiz etwaiger Ansprüche des Landes auf den Studienfond und unter dem Vorbehalte derselben dringendst zu ersuchen, mit der definitiven Organisation des Linzer Gymnasiums nach der Kategorie eines Staatsgymnasiums I. Klasse vorzugehen und den projektirten Bau des Gymnasial-Gebäudes noch in diesem Jahre in Angriff zu nehmen."

Herr Hofrath Ritter von Schwabenau als Regierungs-Kommissär erklärte, in ersterer Beziehung seien Verhandlungen eingeleitet, und in zweiter Beziehung werde von technischer Seite

bereits ein Operat vorbereitet, um dem hohen Staatsministerium zur weiteren Beschlußfassung vorgelegt zu werden. — Das Schicksal des Gymnasiums gegenüber den Stiftern war somit jetzt entschieden ausgesprochen. „Venit summa dies et ineluctabile tempus Fuimus Troes“ gilt im Kleinen wie im Großen. Aber bei dem stäten Wechsel der menschlichen Dinge ist es lindernder Trost, wenn jeder obwohl mit Wehmuth, so doch mit ruhigem Rückblicke auf die lange und nicht ruhmlose Laufbahn sich mit Recht sagen darf: Non omnis moriar.

Uebrigens wenn man eine Rundschau hält, so sieht man, wie die Abgeordneten verschiedener Kronländer sich jeder zunächst für seine eigenen Landeseingebornen verwendet. Ohne also gerade einem gefährlichen Nationalitäten-Schwindel blindlings zu huldigen, oder die freie Wissenschaft nach den engen Gränzen eines Kronlandes beschränken und die didaktische und pädagogische Tüchtigkeit anderweitiger Lehrer verkennen und eine Ausnahmstellung schaffen zu wollen, möchte sich doch mancher die Frage erlauben: Wie, sollte es gerade für unser gutes und schönes Oberösterreich keinen so warmen Patriotismus geben dürfen, daß man ceteris paribus eine Lehranstalt, die und weil sie bisher größtentheils von Söhnen des Landes schon besetzt und zwar gut besetzt war und alle Bürgschaft eines fortschreitenden gedeihlichen Unterrichtes auf der Höhe der gegenwärtigen Wissenschaftlichkeit darbot, diesen Männern ferner überlasse, Männern, die gewiß mit den Bedürfnissen des Landes und Volkes, so wie mit der Eigenthümlichkeit unserer Jugend-Erziehung am besten vertraut sind? Warum sollte dieses enge Band, das so lange Jahre und zwar nicht zum Unsegen des Landes geknüpft war, jetzt vielleicht für immer gelöst werden? Es wäre dadurch auch eine große Ersparniß für den Studienfond und zwar wieder nur zum Wohle des eigenen Landes gemacht worden. Wenn der Ausschuß von diesen Gesichtspunkten aus nicht gegen, sondern für die Stifter einen Antrag eingebracht hätte, so wäre ohne allen Zweifel auch ein Majoritäts-Beschluß zu Stande gekommen; denn die Erfahrung bestätigt, daß

in den allermeisten Fällen den Anträgen der gewählten Männer des Vertrauens beigeppflichtet wird.

Ueber diesen Landtags-Beschluß vom 28. März erließ unter dem 15. Juni 1863 die Allerhöchste Entschließung Seiner k. k. Majestät, wornach das Linzer Gymnasium unter Aufhebung der bis dahin bestandenen Verpflichtung der Stifte zur Besetzung und Dotirung der Lehrer als ein Staatsgymnasium I. Klasse erklärt wurde, an welchem die Besetzung der Lehrerstellen im Wege der freien Konkurrenz zu geschehen hat und wobei qualifizierte Ordenspriester dieselben Ansprüche haben sollen, welche befähigten Kandidaten und wirklichen Lehrern weltlichen Standes zukommen.

Die k. k. Statthalterei hat hierauf im Auftrage des hohen Staatsministeriums vom 23. Juni „mit Rücksicht auf die dormal an dieser Anstalt mit Besoldung fungirenden Lehrer“ einen Vorschlag erstattet, in Folge dessen am 13. September die kaiserliche Ernennung des Direktors Dr. Columbus und am 23. Oktober 1863 die definitive Anstellung der Lehrer durch das hohe k. k. Staatsministerium erfolgte. Hiedurch war das lange 15jährige Provisorium endlich einmal abgeschlossen.

Mit größtem Danke muß man es erkennen, daß die hohe Regierung beiden Theilen, den weltlichen und geistlichen Lehrern dieselbe gerechte und billige Berücksichtigung angedeihen ließ. — Es wurden außer den zwei Religions-Lehrern 5 weltliche und 4 geistliche Lehrer in den ordentlichen Lehrer- und Gebühren-Status eines Staatsgymnasiums I. Klasse eingereiht und 2 Stellen zur sofortigen Besetzung fürs kommende Schuljahr offen gelassen.

Man hätte glauben sollen, nun sei allerseits durch die erfolgte Organisirung volle Befriedigung hergestellt; allein man täuschte sich. Die jüngeren weltlichen Lehrer glaubten, die Geistlichen könnten zu sehr bevorzugt, sie selbst aber dadurch zurückgesetzt und in ihren Bezügen verkürzt werden. Daher wendeten sie sich noch vor der Rangirung nach den Gehaltsstufen mit einer Eingabe an die k. k. Statthalterei und das hohe Staatsministe-

rium. Dadurch sahen sich auch die Geistlichen veranlaßt, ihrerseits ein Exposé einzureichen. Nun das Ministerium fand es gerechter und billiger, auch den Geistlichen die vielen Jahre, die sie schon gedient hatten, als giltige Dienstzeit anzurechnen. Der §. 106 des Organisations-Entwurfes lautete: „Wenn ordentliche Lehrer öffentlicher Gymnasien, welche nicht Staatsgymnasien sind, an Staatsgymnasien übertreten, so werden ihnen die an jenen geleisteten Dienste so angerechnet, als wären sie an diesen geleistet worden.“ Dieser Paragraph wurde durch eine Ministerial-Verordnung vom 16. September 1855 dahin abgeändert: „Ueber die Anrechnung der Dienstzeit, welche an Staatsgymnasien übersekte Lehrer der öffentlichen Gymnasien, die nicht Staatsgymnasien sind, zugebracht haben, entscheidet von Fall zu Fall das hohe Unterrichts-Ministerium.“ — Daß aber nach diesem ausdrücklichen Wortlaute das hohe Staatsministerium den geistlichen Lehrern die am Linzer Gymnasium bisher zugebrachte Dienstzeit angerechnet und darnach den Gebühren-Status der Einzelnen angeordnet hat, darüber entstand eine Unzufriedenheit, die, wer hätte dieses gedacht? sogar bis in den hohen Landtag ihre Wege fand. Dem aufmerksamen Leser wird es ein Leichtes sein, den Zusammenhang der Fäden fort und fort zu verfolgen. Es war abermals die letzte Landtags-Sitzung, 29. April 1864, in welcher die Gymnasial-Organisation aufs neue verhandelt wurde. In dem Berichte des Gemeinde-Ausschusses (Obmann Dr. Wiser und Schriftführer Dr. Groß) über den Landtags-Abschied 1863 wurde einerseits die wohlmeinende Absicht Sr. Majestät bezüglich der Reorganisation des Linzer Gymnasiums dankbar anerkannt, doch andererseits tief bedauert, „daß die Ausführung derselben eine sehr mangelhafte ist.“ Warum? Hauptsächlich aus zwei Gründen: erstens weil „mehrere“ Geistliche mit früherer, aber nicht mit gegenwärtig gesetzlicher Befähigung definitiv angestellt wurden; und zweitens, weil die Stiftsgeistlichen zufolge der ihnen angerechneten früheren Dienstjahre fast ausschließlich die höheren Bezüge, unter Beeinträchtigung der weltlichen Lehrer, für sich in Anspruch nahmen.

Thatsächlich sind es aber nur zwei Geistliche und zwar die ältesten: der eine als geprüfter Humanitätslehrer gesetzlich auch für das Obergymnasium bestätigt; der andere, zwar nur fürs Untergymnasium geprüft, aber gleich dem ersteren seit 1850 ununterbrochen im Obergymnasium verwendet und auf Vorschlag des Schulrathes durch eine besondere Genehmigung des hohen Unterrichts-Ministeriums vom Jahre 1856 auch für das Obergymnasium als lehrbefähigt erklärt. Mit Recht bemerkte daher der k. k. Statthalter, Freiherr von Spiegelfeld: „Die Stiftsgeistlichen wurden mit Rücksicht auf ihre längere Dienstzeit und ihre theoretisch und praktisch bewährte Thätigkeit angestellt und eingereiht. Ich frage nun, ob es gerecht gewesen wäre, wenn man diese Männer, die 20 und mehr Jahre an diesem Gymnasium mit Auszeichnung dienten und sich die Zuneigung der Jugend erworben haben, die allgemeine Achtung genießen, wenn man diese Männer auf einmal aus diesem Status hinausgeworfen hätte, vielleicht bloß deshalb, weil sie Stiftsgeistliche sind, und man dafür vielleicht andere, bloß aus dem Grunde, weil sie weltliche Lehrer waren, mit diesen Stellen theilt hätte? Uebrigens ist diese Bestimmung nur eine durch die dormaligen Umstände gebotene Uebergangsbestimmung gewesen, indem für den Fall, daß jetzt wieder eine Stelle erledigt würde, die Besetzung im Wege der freien Konkurrenz erfolgen müßte.“

Probst Stülz erklärte nachdrücklich, daß durchaus keine Vergünstigung der Geistlichen beansprucht werde, nur das gleiche Recht. Es stehen auch die zwei ältesten der weltlichen Lehrer, die ebenfalls nicht diejenige gesetzliche Prüfung, wie sie gegenwärtig angeordnet ist, gemacht haben, gleichfalls in der ersten Kategorie. „Gegen diese ist keine Einwendung erhoben worden und ich sehe da wirklich nicht, wo die Gleichberechtigung liegen soll . . . Ich meine, wenn Jemand unter den Augen seiner Vorgesetzten, wenn Jemand im Angesichte des Ministeriums durch so viele Jahre seine Tauglichkeit und Tüchtigkeit bezeugt hat, wird man einen solchen nicht untauglich und ungeprüft nennen dürfen . . .

Also einen Vorzug, eine besondere Berücksichtigung, alles das verlangen die Stiftsgeistlichen nicht, sie fordern nur Gleichberechtigung und Gerechtigkeit und Billigkeit."

Abt Reslhuber bezeichnete das Widerliche dieser Verhandlung mit den treffenden Worten: „Ich bedaure recht sehr, daß die heutige Verhandlung und der ganze Gegenstand nur Zwietracht in den Lehrkörper bringen muß, indem die Geistlichen den Weltlichen gegenüber in einem solchen Lichte dastehen. Ich wünschte von ganzem Herzen, daß diese ganze Sache nicht in dieser Weise vor das hohe Haus gebracht worden wäre! Gleiches Recht für Alle! Es sind die jüngeren weltlichen Professoren am hiesigen Staatsgymnasium Professoren I. Klasse geworden; das haben sie eben dem Umstande zu verdanken, daß sie schon hier waren; wäre eine freie Konkurrenz eröffnet worden, so würden Professoren von Gymnasien II. und III. Klasse hieher berufen worden sein und sie hätten ihre erste Anstellung nicht hier bekommen; daher sollen sie sich friedlich miteinander vertragen und sich nicht mit Reid und Mißgunst gegenseitig ansehen, sondern in ihrem schönen Berufe mit vereinten Kräften dahin wirken, ein recht günstiges Resultat im Unterrichte und in der Erziehung der Jugend zu erzielen."

Dr. Hann erklärt: „Den persönlichen Verdiensten um den Unterricht sollte nicht im Geringsten entgegen getreten werden; es handelt sich nur um abstrakte Gerechtigkeit und um nichts anderes und diese wird dem verdienten Lehrer keinen Abbruch thun." Dann verlangt er, die zwei geistlichen Lehrer, welche wohl nach dem früheren Lehrplane, aber nicht nach dem neuen die vollständige Befähigung haben, hätte man, wie es in Wien und Salzburg geschehen, extra statum stellen und so den andern vollkommen befähigten geistlichen und weltlichen Lehrern nicht zu nahe treten sollen."

Allein in Wien und Salzburg walteten nicht die ganz gleichen Verhältnisse vor wie in Linz. Außerdem erinnere man sich nur an das, was Dr. Eupr im Reichsrathe über die Anstellung der früher geprüften Humanitäts- und selbst Grammatika-

Lehrer an weltlichen Gymnasien gesagt hat. Warum sollte man also gerade mit den geistlichen aufs allerschärfste verfahren sein? Summum jus summa saepe injuria, mag im Allgemeinen zur Richtschnur dienen, so lange es sich um „abstrakte Gerechtigkeit“ handelt; aber im konkreten d. i. in unserm vorliegenden Falle wäre so etwas eine zu schreiende Härte gewesen. Darauf aber, daß auch die zwei ältesten weltlichen Lehrer gleich den zwei ältesten geistlichen und die jüngeren weltlichen Lehrer, ohne zuerst auf Gymnasien II. und III. Klasse übersiedeln zu müssen, sogleich an einem Staatsgymnasium I. Klasse und zwar schon nach Verlauf nur etlicher Dienstjahre angestellt worden sind, hat der Redner nichts mehr erwidert. Also gerade die zwei ältesten geistlichen Lehrer, die man bei der Einführung des neuen Organisations-Entwurfes in der schwierigsten Uebergangs-Periode durch 14 Jahre ununterbrochen in den oberen Klassen und zwar mit mehrfacher Anerkennung von Seite der Behörden verwendet und für tüchtig befunden hat, diese hätten jetzt zur Belohnung ihrer so langjährigen Dienstleistung, Opferwilligkeit und Ausdauer extra statum gestellt werden sollen!

Und doch hatte in der vorjährigen Landtags-Sitzung am 28. März 1863 Dr. Hann ausdrücklich erklärt: „Gleiches Recht für Geistliche und Laien bei diesen Unterrichts-Anstalten! Es ist in dem Ausschuß-Berichte mit keiner Sylbe gesagt, daß die geistlichen Lehrer, welche gegenwärtig bestehen, ausgeschlossen werden sollen. Durchaus nicht! Eine solche Anschauung liegt dem Ausschuß-Berichte nicht zu Grunde.“ (Stenogr. Bericht S. 1277.) — Aber extra statum stellen, wäre gleich einer theilweisen Ausschließung von manchen Rechten und Vorzügen. So etwas möchte ungefähr klingen wie das bekannte: „Contenti estote — begnügt euch mit eurem Kommissbrote!“ das heißt mit nur 400 bis 500 fl., die bisher durch etliche zwanzig Jahre eure Besoldung waren.

Ueberhaupt dürfte diese ganze Debatte etwas befremden; denn über die Lehrbefähigung und Anstellbarkeit dieses oder jenes Lehrers zu entscheiden, war bisher einzig und allein die aus-

schließliche Befugniß des Schulrathes, der Statthaltereı und des hohen Staatsministeriums und wird hoffentlich immer das ausschließliche Recht der exekutiven Gewalt bleiben, zumal in einer höheren Lehranstalt, die durchaus kein Landes-, sondern unmittelbar ein k. k. Staatsgymnasium ist; denn die etwaigen Ansprüche des Landes an den Studienfond sind erst noch näher zu untersuchen und festzustellen.

Endlich empfahl auch der Berichterstatter Dr. Groß nach einigen kurzen und allgemeinen Bemerkungen über Gleichberechtigung dem hohen Hause die Annahme des gestellten Antrages: „Das k. k. Staatsministerium sei zu ersuchen, bei Besetzung der Lehrerstellen am Linzer Gymnasium die allerhöchste Entschließung vom 15. Juni 1863 in Wahrheit zur Ausführung zu bringen.“ Die Majorität (aber nicht eine große) erhebt sich dafür.

Schon einige Tage darauf erschienen abermals zwei Artikel in der „Presse“ und im „Wanderer“ über denselben Gegenstand, um ja recht nachhaltig gegen die vermeintliche Zurücksetzung der jüngeren Lehrkräfte zu plaidiren.

Zufolge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 29. Juni wurde dem Landesauschusse durch die k. k. Statthaltereı mitgetheilt, daß diesem Anstinnen des oberösterreich. Landtages bereits in vollem Maße Genüge geschehe und die Besetzung der zwei noch erledigten Lehrerstellen im Wege der freien Konkurrenz durch öffentliche Bekanntmachung eingeleitet worden sei.

Am 14. September wurden auch vom hohen Staatsministerium Häsele von Salzburg und Dr. Leitgeb von Görz, beide schon wirkliche Lehrer, für das Linzer Gymnasium und Supplent Bentfeld zum wirklichen Lehrer für Salzburg ernannt. Im Oktober wurde Professor Biehl nach Triest und von dort Professor Höhl an dessen Stelle nach Linz berufen. Hiermit ist der ordentliche Lehrer-Status des Linzer Gymnasiums vollzählig organisiert, mit 7 weltlichen und 6 geistlichen Professoren. Quod bonum, faustum felixque sit!

II. Stiftungen im Jahre 1863.

Im Jahre 1863 wurden vom bischöflichen Ordinariate 640 Stiftungen bei 173 verschiedenen Gotteshäusern ratifizirt.

Dem Gegenstande nach wurde gestiftet: 468 Messen, 89 Aemter, 33 Libera, 15 Vigilien, 20 Jahresbitten, 1 Licht, 2 Predigten, 7 Rosenkränze und Litaneien, 1 Maiandacht, 2 Missionen, 1 Oktavandacht zum heil. Herzen Maria, 1 Allerseelen-Novenne.

Die Werthpapiere, die zur Bedeckung der Stiftungskapitale verwendet wurden, stellen dem Nennwerthe nach die Summe von 46.597 fl. 75 kr. dar, und zwar:

auf Konv. Münze lautend: in 5% Metal. Obligationen 12.557 fl., in 5% National-Anleh. Oblig. 17.497 fl., in 5% Grundentlast. Oblig. 780 fl., in 4½% Metal. Oblig. 600 fl., in 4% Metal. Oblig. 3.055 fl., in 3% Metal. Oblig. 500 fl.;

auf österr. Währung lautend: in 5% Staatsschuldverschreibungen 9.100 fl., in 5% Privatschuldscheinen 1.833 fl. 75 kr., in 4½% Privatschuldscheinen 200 fl., in 4% Privatschuldscheinen 175 fl.

Aus den hier angegebenen 640 Stiftungen beziehen die 173 Gotteshäuser zusammen jährlich 531 fl. 31 kr. Gebühren.

Von diesen Stiftungen entfallen auf 37 Gotteshäuser des Hausbruckkreises 139 Stiftungen mit einem Bedeckungskapitale von 9.225 fl. 75; auf 57 Gotteshäuser des Mühlkreises, einschließlich der Stadt Linz, 217 Stiftungen mit einem Bedeckungskapitale von 13.269 fl.; auf 50 Gotteshäuser des Traunkreises 169 Stiftungen mit einem Bedeckungskapitale von 13.411 fl.; auf 29 Gotteshäuser des Innkreises 115 Stiftungen mit einem Bedeckungskapitale von 10.692 fl.

Im Vergleiche mit den ratifizirten Stiftungen des Jahres 1862, zeigt sich eine Abnahme um 13 Stiftungen; doch beziehen diese Gotteshäuser aus den Stiftungen des Jahres 1863 um 23 fl. 84 kr. mehr, als aus denen des Vorjahres.

III. Die Propstei Mattighofen.

Mattighofen war bis 1438 eine Filiale von Schalchen. Im genannten Jahre wurde es ein weltpriesterliches Kollegiatstift mit einem Dechant und sieben Chorherren. Stifter sind die Ruchler. Im Jahre 1685 wurde es eine Propsteipfarre, was es bis heute noch ist. Dieser Propsteipfarre hat Se. Heiligkeit Pius IX. auf Verwendung des Hochwürdigsten Diözesanbischofes die Auszeichnung des *Usus pontificalium* verliehen. Wir lassen nun das betreffende päpstl. Schreiben folgen:

Pius P. P. IX. *Ad perpetuam rei memoriam.* Quo impii sceleratique homines nefarium magis Ecclesiae Dei et Sanctis ejus bellum indicunt, eo Nos pro Summi Pastoris munere Ecclesiasticos viros insignium et ornamentorum accessione augustiores facimus, ut hi virtutis et doctrinae cursum vementiori studio prosequantur, atque apud vulgus amplitudine et dignitate facilius commendentur. Hac mente potissimum cum supplices Nobis sint preces adhibitae, ut Praeposito Parocho Parochialis Ecclesiae oppidi vulgo „Mattighofen“ nuncupati Linciensis Dioecesis Pontificalium Privilegium impertire benignitate Nostra dignaremur, Nos qui ex gravi Linciensis Antistitis testimonio compertum habemus, Parochiale templum, de quo habita ante mentio est amplitudine et monumentis esse conspicuum, oppidum autem Mattighofen civium frequentia et pietate minime ignobile, votis, hujusmodi obsecundare libenti animo volumus. Quae cum ita sint, omnes et singulos, quibus Nostrae Litterae favent, ab quibusvis excommunicationis et interdicti aliisque ecclesiasticis censuris sententiis et poenis, quovis modo vel quavis causa latis si quas forte incurrerint hujus tantum rei gratia absolventes et absolutos fore censentes Praeposito Parocho Parochialis Ecclesiae „Mattighofen“ Linciensis Dioecesis et ejus successoribus Pontificalium usum hisce Litteris Apostolica Auctoritate Nostra concedimus, tribuimus, et elargimur ad normam Decreti Congregationis Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. Eccl. Cardinalium Ritibus Ecclesiae Praepositorum ab Pio VII. Praedecessore Nostro

rec. mem. approbati per Constitutionem Apostolicam IV. Nonas Julias anni MDCCCXXIII datam, quam quidem Constitutionem tamquam hic insertam et ad verbum expressam haberi volumus. Decernentes praesentes Nostras Litteras firmas validas et efficaces existere et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, dictaeque Ecclesiae Praeposito ejusque successoribus perpetuo plenissime suffragari; sicque in praemissis per quoscumque judices ordinarios et delegatos etiam Causarum Palatii Apostolici auditores judicari et definiri debere irritumque et inane si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus fel. rec. Benedicti P. P. XIV super Divisione Materialium, aliisque Apostolicis ac in Universalibus provincialibusque et synodalibus Conciliis editis generalibus vel specialibus Constitutionibus et Ordinationibus, nec non memoratae Ecclesiae etiam juramento confirmatione Aplica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus ceterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die IV. Martii MDCCCLXIV. Pontificatus Nostri Decimo octavo.

L. S. N. Cardis Caracciani Clarelli m. p.

Die feierliche Benediction des ersten insulirten Propstes, Joseph Schrems, geschah vom Hochwürdigsten Bischofe Franz Joseph am 10. Juli d. J. in der Propsteikirche zu Mattighofen.